

Es wird sich etwas ändern!

Gesetzliche Anpassungen in der Bio-Wiederkäuerhaltung

Österreichische Fachtagung für Biologische Landwirtschaft

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Paul Axmann

Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere
Referat Europäisches und Österreichisches Bio-Recht
Irdning, 12. November 2020

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus!

Bericht über ein Audit in Österreich vom 06-16 Juni 2017
Bewertung der Kontrollsysteme für die biologische Produktion
und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen

 Ref. Ares(2018)1361738 - 12/03/2018

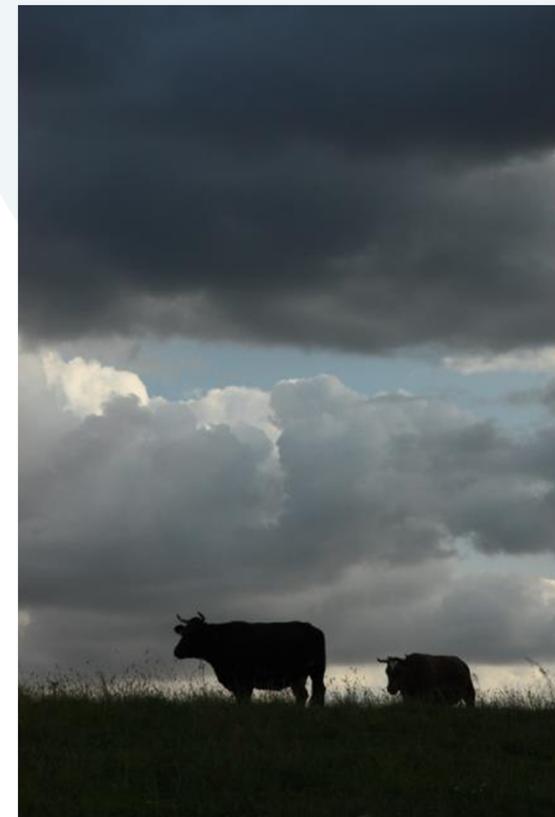


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE) 2017-6075

Eine Einrichtung des Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus



Ein wenig Lob und sehr viel Tadel!

Ergebnis: Insgesamt gibt es in Österreich ein gut organisiertes Kontrollsystem.

- *Das System für die Gewährung von Ausnahmeregelungen steht nicht im Einklang mit den EU-Vorschriften, da für bestimmte Ausnahmen in AT keine Einzelgenehmigung erforderlich ist:
-> **Eingriffe an Tieren, Anbindehaltung in Kleinbetrieben***
- *Es gibt nationale Vorschriften zur weiteren Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union. Einige davon entsprechen jedoch nicht den EU-Vorschriften.
-> **Weidehaltung, Überdachung***

Eingriffe an Tieren

Thema: Allgemeine Genehmigung zur Enthornung von Rindern und weiblichen Kitzen & Schwanzkupieren von weiblichen Lämmern zu Zuchtzwecken ohne behördlicher Einzelgenehmigung, Bio-Kontrollstelle kontrolliert die Einhaltung;
Erlass BMG-75340/0008-II/B/7/2009

Grund: Verwaltungsvereinfachung

Problem: Verordnung verlangt fallweise Genehmigung
Artikel 18, VO (EG) Nr. 889/2008

Artikel 18

Umgang mit Tieren

(1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Anbindehaltung

Thema: Allgemeine Genehmigung der Anbindehaltung bei Einhaltung der Kleinbetriebsregel (35 GVE bzw. 20 GVE + TGI), Bio-Kontrollstelle kontrolliert die Einhaltung,
Erlass BMG-75340/0008-II/B/7/2009

Grund: Verwaltungsvereinfachung

Problem: VO verlangt Genehmigung durch Behörde
Artikel 39, VO (EG) Nr.889/2008

Ausnahme nach Artikel 22 der VO (EG) Nr. 834/2007 -> auf ein Mindestmaß zu beschränken, nur zur Aufrechterhaltung der biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geographischen oder strukturellen Beschränkungen;

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Überdachung

Thema: Überdachung des Auslaufs für Kälber, Lämmer und Kitze bis 100% bzw.
allgemeine Überdachung des Auslaufs bis 90%
Kommentierte Fassung der VO (EG) Nr. 889/2008

Grund: Tiergesundheit, Beschattung, Stallhygiene, Vermeidung Niederschlagswasser,
Schneeaufkommen, Glätte, Gülleaufkommen, Emissionen,

Problem: Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Festlegung „Freigelände
kann teilweise überdacht sein“ als maximal 50% zu interpretieren ist.
Absatz 1, Artikel 14 der VO (EG) Nr. 889/2008

Überdachung - Korrekturmaßnahmen

Durchgeführt: 100% Überdachungsausnahme für Kälber, Lämmer, Kitze wurde bereits gestrichen.

Vorschlag an EK: 50%-Überdachungsregel wird angenommen, aber:

Definition von zusätzlicher Sonderregel für alle Tierarten:

In niederschlagsreichen Gebieten (>1.200 mm/Jahr) müssen nur 25% der Mindestauslauffläche nicht überdacht bleiben.

Übergangsfrist für Altbauten vorgeschlagen

Beurteilung des Vorschlags und Antwort der EK noch ausständig!

Weidehaltung

Thema: Bis 2019 orientierte sich in AT die Anzahl der zu weidenden Tiere nach der Verfügbarkeit der weidefähigen Flächen am Betrieb. Zahlreiche Ausnahmen für die Berechnung der weidefähigen Fläche wurden geschaffen.
Kommentierte Fassung der VO (EG) Nr. 889/2008

Grund: Strukturelle Bedingungen, Abw. von Gefahr für Mensch & Tier, Praxistauglichkeit, ...

Problem: In der VO sind nur 3 Ausnahmen definiert, die von der Weidepflicht entheben:
Witterung, Bodenzustand, Einschränkungen durch Gemeinschaftsrecht
Absatz 1)b) iii) des Artikels 14, VO (EG) Nr. 834/2007
Meinung der EK: Tierbestand muss an weidefähige Flächen angepasst werden!

Weidehaltung - Korrekturmaßnahmen

Durchgeführt: Weideregulierung 2020: Dient als Übergangsjahr für Weideregulierung 2021
Neuberechnung der weidefähigen Fläche für 2020
(Straßen, Entfernung, Ackerflächenregel gestrichen)
mind. 1 GVE/ha weidefähiger Fläche muss geweidet werden
oder 50 % des Tierbestandes
Weideplan für Weideregulierung 2021 bzw. 2022 erforderlich

Zukunftsszenario: Zukünftig müssen 100% des Tierbestands geweidet werden,
Temporäre Ausnahmen: Witterung / Jahreszeit / Boden
evtl. weiteres Übergangsjahr 2021 mit Weideregulierung 2020 (?)

Beurteilung des Vorschlags und Antwort der EK noch ausständig!

 HBLFA
Raumberg-Gumpenstein
Landwirtschaft

Bio Institut
raumberg-gumpenstein.at/bio-institut

Eine Einrichtung des Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Pal Axmann
Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere
Referat Europäisches und Österreichisches Bio-Recht
paul.axmann@raumberg-gumpenstein.at